

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“

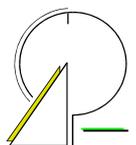
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

30.01.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
5. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
6. Deutsche TelekomTechnik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
8. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
9. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
10. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
11. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Deutsche Bahn AG
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
9. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich bedanke mich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für die Abgabe meiner Stellungnahme zu der Planung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 angegebenen Rechtsgrundlagen sind fehlerhaft. Die angegebene Fassung des BauGB ist nicht aktuell; die NBauO, das BNatSchG und NAGB-NatSchG fehlen gänzlich.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 wäre ein Hinweis auf den Durchführungsvertrag förderlich. Eine textliche Festsetzung, bezüglich Vorhaben, die ausschließlich zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen. Darüber hinaus bitte ich um Zusendung des Durchführungsvertrags.</p> <p>Fraglich in Bezug auf die Planzeichnung ist zudem die Notwendigkeit der Schraffur zur Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Die Festsetzungen der Sondergebiete und Flächen für die Landwirtschaft in Verbindung mit den Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind ausreichend, um die überbaubare Grundstücksfläche zu bestimmen.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 3 ist festzustellen, dass der angegebene untere Bezugspunkt nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Als Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen können u.a. die festgesetzte Geländeoberfläche, die tatsächliche oder festgesetzte Höhenlage einer nahe gelegenen Verkehrsfläche oder auch die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) bestimmt werden. Die textliche Festsetzung könnte so angegeben werden, dass die Höhe der Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis zur Rotorspitze bei Senkrechstellung) xx m über NHN nicht überschreiten darf. Statt eines Bezuges auf NHN kann als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe auch die jeweilige Höhe einer vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Aktualisierung der Unterlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 13 wird vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag ist hierfür wesentlicher Bestandteil des Planvorhabens, in dem alle Details zur verpflichtenden Realisierung des Vorhabens geregelt werden. Da mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 lediglich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist, sind weitergehende Festsetzungen gem. § 12 (3a) BauGB und Hinweise nicht notwendig. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass der untere Bezugspunkt neu definiert wird. Der neue Punkt wird die geplante Zufahrt zu der jeweiligen Windkraftanlage.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>oder geplanten Straße bzw. anderer Geländeoberkanten, bei denen keine Veränderung der Höhen erwartet wird, angegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von anlagenbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm nicht den Anforderungen an Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Stattdessen sind Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 oder immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (LWA) festzusetzen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Abstimmung mit einem Schallgutachter.</p> <p>Bei den örtlichen Bauvorschriften betreffend den Anlagentypen schlage ich vor, festzusetzen, dass die Windenergieanlagen als geschlossene Körper errichtet werden müssen.</p> <p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften sind in der Begründung (S. 11) Regelungen zur Farbgestaltung enthalten, die nicht im Plandokument aufgeführt sind. Diese sind der Vollständigkeit halber in den Plan zu übernehmen.</p>	<p>Die genannte Festsetzung wurde in Abstimmung mit einem Schallgutachter erstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Monika Agatz schreibt hierzu im Windenergie Handbuch (Ausgabe 12, Dezember 2015)</p> <p>„In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festlegungen zum Immissionsschutz getroffen werden (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Festlegung von Emissions- und Immissionspegeln in Bebauungsplänen siehe VGH Baden-Württemberg 3 S 1784/9 vom 6.2.1995 und dort zitierte Rechtsprechung). Das OVG NRW hat sich intensiv mit der Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für WEA im Rahmen eines Bebauungsplanes beschäftigt [OVG NRW 8 A 320/09] und dabei auf die Problematik hingewiesen, dass bei WEA – im Vergleich zu klassischen Gewerbebetrieben in entsprechenden Baugebieten – die einer WEA zugewiesene Fläche nicht von vornherein offensichtlich ist und daher entsprechende Bestimmungen im Bebauungsplan erforderlich sind. Dabei darf sich für die WEA kein so niedriger Schalleistungspegel ergeben, dass er von WEA üblicherweise nicht eingehalten werden kann. Festlegungen zum Immissionsschutz sind daher eher selten und beschränken sich auf die Festlegung von maximalen Schalleistungspegeln für die konkret festgelegten WEA-Standorte.“</p> <p>Den Ausführungen von Frau Agatz folgend, wird die Gemeinde die Festsetzung unverändert aufrechterhalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird in Anlehnung an die nebenstehende Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf und die Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der Legende der Planzeichnung wird zwischen Straßenverkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen unterschieden. Dies erfolgt analog zu den Ausführungen in der Begründung. In der Planzeichnung jedoch sind die Straßenverkehrsflächen nicht transparent erkennbar. Hier muss eine Anpassung erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Belange der Verkehrssicherheit/des Eisabwurfs (Kapitel 4.6 der Begründung und Hinweis Nr. 5) empfehle ich nicht nur die Verlagerung in das nachgelagerte Zulassungsverfahren gem. BImSchG, sondern auch die Übernahme in den Durchführungsvertrag.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel vollständig in das Plandokument mitaufzunehmen und nicht nur in die Begründung.</p> <p>Im südlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 verläuft eine Fernwasserleitung. Diese ist in der Planzeichnung bisher nicht dargestellt, zudem wird in der Begründung bisher nicht darauf eingegangen. Die Fernwasserleitungen ist in den Planungen zu beachten.</p> <p>Die Beschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist nicht vollständig. Für die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 ist zusätzlich zu der Festlegung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials auch als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt. Die Begründung und der Umweltbericht sind um Ausführungen zum Umgang mit dieser Festlegung zu ergänzen.</p> <p>Im Kapitel 4.5.2 der Begründung bezüglich des Schattenwurfes werden die Anzahl der Immissionspunkte mit Überschreitungen des Jahres- und des Tagesrichtwerts genannt. Bei der Überschreitung des Tagesrichtwerts wird sowohl die Anzahl von 12 als auch von acht Immissionspunkten angegeben. Die ist zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind beide Arten von Verkehrsflächen eindeutig dargestellt und können zweifelsfrei unterschieden werden. Eine Anpassung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Aspekt wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plan enthaltenen Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel sind ausreichender Form dargestellt. Weitergehende Erläuterungen sind Gegenstand der Begründung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um die Leitungstrasse ergänzt, ebenso die Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Ausführungen zum Umgang mit dieser Festlegung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden überprüft und die Unterlagen entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose korrigiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In den Ausführungen zu der Art der baulichen Nutzung (Kapitel 5.2 der Begründung) wird beschrieben, dass das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird. Darüber hinaus wird eine überlagernde Festsetzung für Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB gewählt. Dies entspricht jedoch nicht der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen auf dem Plandokument. Festgesetzt werden drei sonstige Sondergebiete (SO WEA 01-03), die übrige Fläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald festgesetzt. Dabei sind keine überlagernden zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.</p> <p>Auch in den folgenden Kapiteln 5.3 zum Maß der baulichen Nutzung und 5.4 zu den überbaubaren Grundstücksflächen wird weiter von einem sonstigen Sondergebiet "Windenergie" ausgegangen. Dies erfolgt auch im Kapitel 5.7, wobei hier auch wieder auf die in der Planzeichnung nicht vorhandenen überlagernden zeichnerischen Festsetzungen thematisiert werden. In der Planzeichnung sind in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten jedoch keine nicht überbaubaren Grundstücksflächen erkennbar, die für eine überlagernde Festsetzung infrage kommen.</p> <p>Die Verfahrensübersicht als Teil der Begründung ist fehlerhaft und unvollständig. Sie ist an die Verfahrensvermerke der Planzeichnung anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den textliche Festsetzungen die Bezeichnung SO-WEA 01-03 gewählt wurde, in der zeichnerischen Festsetzung jedoch SO WEA 1-3 steht. In der Begründung wird dann wieder SO-WEA verwendet. Dies ist zu vereinheitlichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verfahrensübersicht in der Begründung hat nicht den Anspruch, die Verfahrensleiste der Planzeichnung vollständig darzustellen, diese Übersicht dient lediglich der Abrundung der Verfahrensleiste, da auf der Planzeichnung nur die erforderlichen Daten dargestellt werden und in der Begründung weiterführende Daten.</p> <p>Die nebenstehenden redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf samt Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei der Beschreibung des Geltungsbereiches im Kapitel 2.2 der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 12 sollte zur Eindeutigkeit auch der Titel genannt werden. In der Begründung wird einige Male auch lediglich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans' Bezug genommen. Auch hier ist eine Konkretisierung hinsichtlich Nummer und Titel wünschenswert.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis zu redaktionellen Mängeln in der Studie wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden Gesetzlich geschützte Biotope und Geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds.,24.02.2016). Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert. Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einst-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. - Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar. <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Rastede Bodenfundstellen registriert sind. In der Nähe des Plangebietes sind weitere Bodenfundstellen registriert. Dies ist in den weiteren Planungen zu beachten.</p>	<p>weilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete, schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Die angesprochene Tabelle wird im Text der Studie korrigiert. Eine Abstandszone um LSG ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit der „Ausschlussfläche“. Gemeint ist die Fläche, die tatsächliche durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studententext einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“, „weiche Abstandszone“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt, dass Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen zur weiteren Beurteilung der Planung fehlen. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich der Feldlerche fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat zwar keine konkreten Bedenken, gibt jedoch auf Grund einer Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr folgende allgemeine Hinweise: Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Unterlagen mit den Darstellungen bzw. Festsetzungen zu den konkreten Kompensationsflächen und dazugehörigen Maßnahmen erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt. Die Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen bezüglich der Feldlerche wird ebenfalls zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Hinsichtlich der Vereinbarung gem. § 34 Abs. 1 NStrG verweise ich auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.08.2016.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Eine abschließende Prüfung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Anlage: Karte mit Bodenfundstellen und Erläuterungen</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 72. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vorgesehenen drei Standorte.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,51 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 500 m südlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bzgl. des Anschlusses des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz weise ich darauf hin, dass ein landwirtschaftlicher Weg vom Plangebiet in Richtung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Gemeindestraße „Dwowedeg“ führt, der ggf. bei Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) für die Anfahrt der notwendigen Material- und Anlagentransporte genutzt werden kann. Die Gemeindestraße „Dwowedeg“ mündet direkt in die K 131 „Lehmders Straße“ ein. <p>Die zwingende Notwendigkeit eines neuen Gemeindestraßenanschlusses an die K 131 „Lehmders Straße“ wird daher von Seiten der NLStBV derzeit nicht gesehen.</p> <p>Ich bitte darum, den Anschluss des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz zu überprüfen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im Falle des Anschlusses einer neuen Gemeindestraße oder bei Ausbaumaßnahmen im Einmündungsbereich von vorhandenen Gemeindestraßen in die K 131 „Lehmders Straße“, ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht aus eigentumsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit den Windpark an die Gemeindestraße „Dwowedeg“ anzuschließen. Außerdem würde eine solche Anbindung dazu führen, dass landwirtschaftliche Flächen/Parzellen durch diese neue Zufahrt durchschnitten würden, was eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erschweren würde. Die Gemeinde hält daher an der geplanten Erschließung über eine heute bereits vorhandene private Erschließung fest.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>4. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</p> <p>5. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „K 131 - Lehmdorfer Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Zu 3.: Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsflächen) werden nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																								
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover</p>																									
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.</p> <p>Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.</p> <table border="1" data-bbox="288 1190 1005 1410"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Windkraftanlage 2 (WEA 2) befindet sich rund 400 m östlich der genannten Leitung (die im Übrigen aktuell stillgelegt ist) und somit deutlich außerhalb der einzuhaltenen Sicherheitsabstände. Die Belange des Leitungsbetreibers werden somit schon heute berücksichtigt und eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																									
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																						
60	25	25	25																						
80	25	25	25																						
100	25	25	25																						
120	25	25	30																						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Im Umweltbericht wurde die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von 2,16 ha (Umweltbericht S. 71 f.) erscheint uns darüber hinaus nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch über die im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und z. T. auch textlich festgesetzt, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten. So werden die Zuwegungen zu 100% wassergebunden befestigt sowie die für den Bau erforderlichen Zuwegungen zurückgebaut und nur die für den Betrieb notwendigen Zuwegungen für die Betriebsdauer als Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da diese allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht für den nächsten Verfahrensschritt dahingehend ergänzt, dass die Ermittlung des Kompensationsbedarfes nachvollziehbarer wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung liegt und das nicht überplant werden sollte.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten und Publikationen- NIBIS KARTENSERVEN) und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angedachten Neuanlagen von Senken oder Gräben bzw. Aufweitungen von Gräben ist als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Wasser zu sehen. Das Schutzgut Boden wird über die angedachten Extensivierungsmaßnahmen von Grünland kompensiert. Es erfolgt eine Ergänzung der Kompensationsflächen und der dazugehörigen Maßnahmen für die Schutzgüter im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung und Bewertung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert zwar den Bereich der im NIBIS Kartenserver als „Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen“ gekennzeichnet ist, allerdings sind hier innerhalb des Geltungsbereiches lediglich landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen festgesetzt. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nördlich, außerhalb des entsprechenden Bereiches, so dass die Rohstoffgewinnung nicht negativ betroffen ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten und Publikationen- NIBIS KARTEN-SERVER- Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Anders als unter 3.9 „Schutzgut Kultur- und sonstige Güter“ in den Planunterlagen aufgeführt, wurden in etwa an dem geplanten Standort der WEA 2 in der Vergangenheit ein sog. Hortfund, u. a. bestehend aus zwei Bronze-halsringen und Bernsteinperlen, aus der Jüngeren Bronzezeit / Älteren Eisenzeit (Rastede, FStNr. 88) geborgen. Es muss hier mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Für den Aushub der Baugrube zu WEA 2 ergeben sich daraus folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Der Bodenaushub hat im Beisein und nach den Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute zu erfolgen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange muss im Zuge der Bauphase erfolgen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen. • Erst nachdem die Fläche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurde, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden. • Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen 	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 64 „Sondergebiet Windenergie“ an. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 24 ha auf.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) bzw. die verbleibende Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,73 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung ca. 2,2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sonderbauflächen werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein, für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Weiterhin verbleiben die Kompensationsflächen in einer,</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>wenngleich auch mit Bewirtschaftungsauflagen versehenen, landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Flächen ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im südlichen Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Bahn AG Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z. B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011).</p> <p>Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Wir bitten um Beteiligung in den weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	<p>Die genannten Abstände werden deutlich eingehalten, die Bahntrasse verläuft ca. 1.000 m westlich der geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>Die genannten Abstände werden deutlich eingehalten, die Bahntrasse verläuft ca. 1.000 m westlich der geplanten Windkraftanlagen.</p>
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</p> <p>Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebietes für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich hier (bzgl. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen Anfang April und Ende September 2016 im Rahmen der Planungen und Bestandserfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" eine gezielte Raumnutzungsuntersuchung des Regenbrachvogels in bestimmten, für die Art besonders geeigneten Suchräumen im Großraum um Jaderberg erfolgte.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Störfwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störfwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störfwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p> <p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 13.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landes-</i></p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmden auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und den dort genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden" sind sie nicht von Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>planungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die inter-kommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p>	

Anregungen von Bürgern

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Bürgern keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.